

Anzeige der Hundehaltung

gemäß § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden
(Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

1. Angaben zur Person des Hundehalters

Az:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Telefonnummer	

2. Angaben zum Hund

Hund wird in der Gemeinde Stahnsdorf gehalten seit dem:	
Rasse	
Wurfdatum	
Geschlecht	
Rufname	
Zuchtnamen	
Größe	
Gewicht	
Farbe	
Mikrochip-Nummer	
besondere Kennzeichen / Haftpflichtversicherung	

3. Nachweis der Zuverlässigkeit (aktuelles Führungszeugnis – nicht älter als 3 Monate)

- Ich verpflichte mich, unverzüglich ein Führungszeugnis zu beantragen.
- Ein Führungszeugnis ist bereits beantragt und wird nachgereicht.
- Ein aktuelles Führungszeugnis ist beigelegt.

Ich versichere, dass kein Grund nach § 12 HundhV vorliegt, der gegen meine Zuverlässigkeit spricht.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum

Unterschrift

Bitte abgeben bei oder zurücksenden an:
Gemeinde Stahnsdorf
FB Hauptverwaltung / SB Ordnung u. Sicherheit
Annastraße 3
14532 Stahnsdorf

Merkblatt – Ordnungsbehördliche Hundeanmeldung Gemeinde Stahnsdorf

Rechtliche Hinweise

Die Rechtsgrundlage zum Halten und Führen von Hunden im Land Brandenburg ist die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden“ (HundehV). Diese landesrechtliche Norm beschreibt unter anderem alle Pflichten der Haltung und dem Führen von Hunden.

Nähere Informationen zum Führen von Hunden und dem Leinenzwang (für alle Hunderassen) im Gemeindegebiet Stahnsdorf finden Sie im Bereich Aktuelles & Termine der Internetseite stahnsdorf.de („Hinweise & Verordnungen“) unter dem Stichwort "Hundehaltung".

Gemäß § 6 Abs. 1 der HundehV müssen Hunde, die einen Widerrist (Schulterhöhe) von 40 Zentimetern oder ein Gewicht von 20 Kilogramm besitzen, bei der örtlichen Ordnungsbehörde angemeldet werden. Hierzu ist das Anmeldeformular vollständig auszufüllen und an den Sachbereich Ordnung & Sicherheit zu übermitteln. Hunde, die noch nicht über einen Mikrochip-Transponder verfügen, müssen gemäß § 6 Abs. 2 HundehV mit einem solchen gekennzeichnet werden.

Ferner muss der Hundehalter im Sachbereich Meldewesen der Gemeinde Stahnsdorf ein polizeiliches Führungszeugnis beantragen, welches dem Sachbereich Ordnung & Sicherheit zur Überprüfung seiner Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 2 HundehV im Original vorgelegt werden muss. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

Sollten Sie eine besondere Hunderasse wie beispielsweise Dobermann, Rottweiler oder Alano halten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Sachbearbeiter Herrn Gulich unter der Telefonnummer 03329 646 -212.

Gebühren

Für die Hundeanmeldung gemäß § 6 HundehV fallen keine Gebühren an. Das polizeiliche Führungszeugnis ist gebührenpflichtig.

Für die Anmeldung von speziellen Hunderassen werden Gebühren erhoben. Diese können Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin erfragen.

Benötigte Unterlagen

- ausgefülltes Anmeldeformular gemäß § 6 HundehV
- Nachweis der Chipnummer
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (zur Beantragung im Sachbereich Meldewesen ist ein gültiges Ausweisdokument nötig)

Zuständige Organisationseinheit:

Gemeinde Stahnsdorf

Sachbereich Ordnung und Sicherheit

Annastraße 3

14532 Stahnsdorf

Ansprechpartnerin:

Jens Gulich

E-Mail: hauptverwaltung@stahnsdorf.de

Telefon/-fax: 03329 646 -212/-222